

Umsinn - Konfession.

enthaltensorten bleiben und sich nicht ohne Erlaubnis von dort entfernen.

I. Unterbringung.

Die Unterbringung der mittellosen Flüchtlinge erfolgt entweder in den bereits in Errichtung begriffenen Barackenlagern oder in einzelnen größeren Gemeinden, welche zur Aufnahme derselben bereit und in der Lage sind. Ruthenische Flüchtlinge (mit Ausschluß der in Thalerhof bei Graz untergebrachten) werden nach Kärnten dirigiert und in einem in Wolfsberg errichteten Barackenlager untergebracht. Flüchtlinge mosaischer Konfession werden vorläufig in Mähren, im Barackenlager in Nikolsburg untergebracht; im Hinblick auf die voraussichtlich starke Inanspruchnahme dieses Lagers ist die Errichtung eines zweiten in Pohrlitz, Mähren, bereits in die Wege geleitet. Für die Aufnahme von Flüchtlingen polnischer Nationalität kommen Böhmen und Krain, und zwar im ungefähren Verhältnisse 3:1 in Frage. Die Errichtung eines Barackenlagers in Böhmisches-Trübau für 20.000 Personen hat bereits begonnen. Bis zur Fertigstellung sind die Flüchtlinge von Böhmisches-Trübau aus in einzelne von der Statthalterei bereits bestimmte größere Gemeinden Böhmens zu verteilen. In Krain hat bis auf weiteres der letztere Modus von Laibach aus überhaupt Anwendung zu finden.

In Niederösterreich wird ein Barackenlager bei Amstetten errichtet, weiters eine Reihe von leerstehenden, eine größere Personenanzahl fassenden Objekten gemietet, deren Verwendung im Hinblick auf die immerhin mögliche allzu starke Inanspruchnahme der verschiedenen vorerwähnten Lager einer weiteren Bestimmung vorbehalten bleibt.

Es sind sohin bis auf weiteres alle Transporte von mittellosen Flüchtlingen ruthenischer Nationalität nach Kärnten (Wolfsberg), polnischer Nationalität nach Böhmen (Böhmisches-Trübau), beziehungsweise nach Krain (Laibach), mosaischer Konfession nach Mähren (Nikolsburg) zu dirigieren.

Die Kosten für die Errichtung der Barackenlager und für die Verpflegung der Flüchtlinge in denselben sind von den Landesstellen auf die Rubrik „Öffentliche Sicherheit“, „Verschiedene Auslagen“ zu übernehmen und aus dem gleichen Kredite auch gegebenenfalls jene Beträge zu decken, die bei Unterbringung der mittellosen Flüchtlinge in den bestimmten Gemeinden, diesen oder den Ortsinsassen für die Bequartierung und Verpflegung der Flüchtlinge zu zahlen sind und deren Höhe je nach den Lebens- und Preisverhältnissen des Gebietes nach dem Ermessen der Landesstelle, jedenfalls aber nicht höher als mit 70 h pro Tag und Kopf zu bestimmen ist.

Für den Bau der Baracken hat als Richtschnur zu gelten, daß sie in angemessener Entfernung von geschlossenen Ortschaften, an Witterungseinflüssen möglichst wenig zugänglichen Punkten, in welchen einwandfreies Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist, zu errichten sind. Die klaglose Beseitigung der Abfallstoffe muß sichergestellt und für die ständige sanitäre Überwachung durch dauernde oder fallweise Delegation eines Amtsarztes gesorgt sein.

Für die Unterbringung Infektionskranker (Krankheitsverdächtiger), sowie für die Beobachtung Ansteckungsverdächtiger sind entsprechende Isolier- und Beobachtungsstationen vorzusehen. Die sanitäre Überwachung hat sich nicht nur auf das Auftreten der anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten, sondern auch auf das Vor-

kommen anderer Infektionskrankheiten, insbesondere auf Tuberkulose, Syphilis, zu beziehen.

Nach Ankunft von Transporten in das Barackenlager hat eine entsprechende Reinigung der Flüchtlinge (womöglich durch Bäder), Vertilgung von Ungeziefer, allfällige Desinfektion der Effekten vorgenommen zu werden.

Das Barackenlager (namentlich auch die Aborte) sind während des Aufenthaltes von Flüchtlingen fortgesetzt reinzuhalten.

Nach Abgang von Transporten hat eine Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion des Barackenlagers stattzufinden; es ist weiters insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Verstärkung den spezifischen Lebensgewohnheiten der installierten Flüchtlinge möglichst entspricht.

Für die Unterbringung der Flüchtlinge in einzelnen Gemeinden, wie sie in Krain und vorläufig auch teilweise in Böhmen beabsichtigt ist, haben die obigen sanitären Grundsätze sinngemäß Anwendung zu finden. Insbesondere ist auch durch ständige amtliche Kontrolle darauf hinzuwirken, daß die Zahl der in einzelnen Gehöften zc. untergebrachten Personen in einem angemessenen Verhältnisse zur Fläche und zum Luftraum der Ubikation steht, und daß den Flüchtlingen seitens der Gemeinde oder der Ortsinsassen eine entsprechende und preiswerte Nahrung verabreicht wird. Die sanitäre Kontrolle ist in den Gemeinden umso genauer durchzuführen, als die Verteilung der Flüchtlinge auf verschiedene Ubikationen innerhalb der geschlossenen Ortschaften erhöhte Gefahren für die Ortsansässigen mit sich bringen kann. Schließlich ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge ihren religiösen Pflichten nachkommen können. Sollte sich die Delegation sprachkundiger Beamter oder Seelsorger als notwendig erweisen, wäre überhaupt sofort an das Ministerium des Inneren Bericht zu erstatten.

II. Instradierung.

a) In Sammeltransporten.

Die Instradierung der aus Galizien kommenden mittellosen Flüchtlinge erfolgt in der Regel in Sammeltransporten, die über die Nordbahn, die Städtebahn oder über Bosnien in der Art geleitet werden, daß sie sämtliche in Prerau, beziehungsweise Ungarisch-Gradiß zusammenlaufen, und zwar in Prerau Transporte der Nordbahn oder solche über Teschen, Wadowice und Bielitz, in Ungarisch-Gradiß Transporte über Zwardon, Orlo und Mezölaborcz.

Zum Zwecke der Überwachung dieser Sammeltransporte werden unter einem seitens der galizischen Statthalterei je zwölf staatliche Funktionäre in die Stationen Wadowice, Oswiecim und Ujssolna (sogenannte Einsteigestationen) delegiert. Jeder in diesen Stationen einlangende, von Osten nach Westen gehende Sammeltransport ist von einem dieser Funktionäre als Zugleiter bis zur Revisionsstation Unarisch-Gradiß oder Prerau zu begleiten. Während der Fahrt ist seitens des begleitenden Funktionärs darauf zu achten, daß nicht einzelne Flüchtlinge den Zug verlassen, und gleichzeitig während dieser Fahrt die genaue Verlustrierung und Trennung der Flüchtlinge nach Kategorien (Polen, Ruthenen, Israeliten) derart vorzunehmen, daß dieselben in der Revisionsstation schon getrennt auswaggoniert und den dort befindlichen vom Eisenbahnministerium speziell delegierten neuen Zugleitern übergeben werden.